In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 WA = allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.1, 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (§1 Abs.6 BauNVO).

1.1.2 MD = Dorfgebiet (§5 BauNVO)
Nutzungen nach §5 Abs.2 Nr.9 BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach §5 Abs.2 Nr. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§1 Abs.5 BauNVO).
Ausnahmen nach §5 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (§1 Abs.6 BauNVO).

1.1.3 MI = Mischgebiet (§6 BauNVO)
Nutzungen nach §6 Abs.2 Nr.7 u. 8 BauNVO und Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach §6 Abs.2 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (§1 Abs.5 BauNVO).
Ausnahmen nach §6 Abs.3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. (§1 Abs.6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§16 Abs.3, i.V. mit §19 BauNVO)
entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO, §20 Abs.1 BauNVO)
entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

1.2.3 Gebäudehöhen (§ 9 Abs.3 BauGB, §16 Abs 3 BauNVO)
Die im Plan eingetragenen Traufhöhen STH (Satteldach) gelten als Höchstmaß. Dieses Höchstmaß darf, auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge (einschließlich Breiten der Zwerchgiebel bzw. Winkelbauten) nicht überschritten werden. Die im Plan eingetragenen Traufhöhen PTH (Pultdach) gelten als Höchstmaß.
Die Traufhöhen STH / PTH werden zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut gemessen.
Die im Plan eingetragenen Firsthöhen SFH (Satteldach), gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Firstziegel, bzw. PFH (Pultdach) gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut, dürfen nicht überschritten werden.

1.2.4 Bezugshöhe (§9 Abs.3 BauGB, §18 Abs.1 BauNVO)
Die im Plan eingetragenen Höhen sind die Bezugshöhen in Meter über NN für die festgesetzten Gebäudehöhen.

1.3 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil
o = offene Bauweise
a = abweichende Bauweise
Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit der Ausnahme, dass eine Grenzbebauung zulässig ist.
In den im Lageplan gekennzeichneten Bereich sind nur Einzelhäuser zugelassen
(§22 BauNVO Abs.2). Doppel- und Reihenhäuser sind unzulässig.

1.4 Zahl der Wohnungen (§9 Abs.1 Nr.6)

In den Bereichen WA, MD1, MD2 und MI3 ist pro Gebäude höchstens eine Wohnung zulässig.
Eine zweite Wohnung pro Gebäude kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese der Hauptwohnung in der Fläche untergeordnet und in der Funktion zugeordnet ist, sowie die Stellplatzverpflichtung eingehalten wird.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen gelten nur oberirdisch.
(§9 Abs.3 BauGB)

1.6 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 25m³ handelt, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

1.7 Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Hauptfirstrichtung entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.
Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind beim Satteldach rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Zwerchgiebel oder Winkelbauten zulässig (siehe hierzu auch Ziffer 1.2.3). Pultdächer sind mit der Firstseite nach Südosten hin auszurichten.

1.8 Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Garagen (oberirdisch) und überdachte Stellplätze zugelassen werden, sofern ein Abstand von 5m zur Erschließungsstraße und ein seitlicher Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von 0,5m eingehalten ist.
Offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

1.9.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese:
Die im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind als extensive Streuobstwiese zu erhalten bzw. zu entwickeln. Entsprechend der Zweckbestimmung Streuobstwiese sind bestehende Obstbäume zu erhalten und soweit bereits abgegangen bzw. künftig abgängig, gemäß Ziffer 1.10.1 (PFG1) zu ersetzen (§9 Abs.1 Nr. 25b BauGB).
Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese sind bauliche Anlagen unzulässig (§9 Abs.1 Nr. 10 BauGB).
Die bisher ausgeübte Nutzung auf Flst. Nr. 867 (Zufahrt) und 859 (landwirtschaftliche Lagerfläche) kann ausnahmsweise solange weiterhin ausgeübt werden, als die landwirtschaftliche Hofstelle am heutigen Standort Ledergasse 15 betrieben wird. Überdachungen und sonstige hochbaulichen Anlagen sind dabei unzulässig.

1.9.2 Nisthilfen:
In der privaten Grünfläche sind mindestens 10 Vogel- und 8 Fledermausnistkästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

1.9.3 Dachbegrünung
Pultdächer sowie Garagen und Carports mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern sind extensiv zu begrünen.

1.9.4 Wasserdurchlässigkeit:
Von der nicht überbauten Grundstücksfläche dürfen 60% nicht befestigt oder mit einer versiegelten Oberfläche versehen werden. Garagenzufahrten und offene Stellplätze sowie deren Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Überschüssige Oberflächenwässer sind in die angrenzenden grundstückeigenen Grünflächen zu entwässern.
Öffentliche Stellplätze sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

1.9.5 Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist in Retentionszisternen zu sammeln (siehe hierzu auch Ziffer 2.8).

1.10 Pflanzgebote (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.10.1 PFG1, Streuobstwiese:
In der im Plan gekennzeichneten Fläche PFG1 ist pro 120 m² Grundstücksfläche mind. ein hochstämmiger Obstbaum der Artenliste „Heimische Bäume", mind. Stammumfang 8-10cm zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bestehende Bäume im Bereich PFG1 sind hierauf anzurechnen. Gepflanzt werden sollen robuste, standortheimische Arten oder deren Sorten

1.10.2 PFG2 Baugrundstücke (Bereiche WA, MD1, MD2, MI1, MI2, MI3):
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen herzustellen.
Je Baugrundstück ist pro angefangene 160 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (siehe PFG3) sind hierauf anzurechnen.
Bei allen Pflanzungen sind Arten der Liste „Heimische Bäume und Sträucher" zu mind. 50% der gesamten Bepflanzung zu verwenden. Nicht zugelassen sind Nadelgehölze, ausgenommen Eibe.

1.10.3 PFG3 Baumpflanzungen (Bereiche WA, MD1, MD2, MI1, MI2, MI3):
An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Einzelbäume, Hochstämme (Stammumfang mind. 16/18) zu pflanzen, bei Abgang zu ersetzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen von den angegebenen Standorten bis zu 3m sind zugelassen. Es sind mittelkronige Arten der Artenliste „Heimische Bäume" zu verwenden.

1.10.4 Pflanzlisten:
Artenliste „Heimische Bäume":

Acer campestre	- Feld-Ahorn	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Pyrus pyraster	- Birne
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn	Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Aesculus hippocastaneum	- Rosskastanie	Quercus robur	- Stiel-Eiche
Betula pendula	- Birke	Sorbus aria	- Mehlbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Fagus sylvatica	- Rot-Buche	Sorbus domestica	- Speierling
Fraxinus excelsior	- Gew. Esche	Sorbus torminalis	- Elsbeere
Juglans regia	- Walnuss	Tilia cordata	- Winterlind
Malus silvestris	- Holz-Apfel		

Obstbäume/ Hochstamm:
Qualität der Obstbäume: Hochstamm, mind. Stammumfang 8-10.
Gepflanzt werden sollen robuste, standortheimische Arten oder deren Sorten.
- Most-/Wirtschaftsäpfel (Bsp.: Goldparmäne, Gehrers Rambour, Jakob Fischer, Bohnapfel,...),
- Most-/Wirtschaftsbirnen (Bsp.: Gute Luise, Alexander Lucas, Wasserbirne, Palmischbirne, ...)
- Zwetschgen (Bsp.: Wangenheimer Frühzwetsche, Kandeler Zuckerzwetsche, Hauszwetsche,..)
- Kirschen (Bsp.: Hedelfinger Riesen, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, ...)
- Wildkirschen (Bsp.: Traubenkirsche - Prunus padus, Vogelkirsche – Prunus avium)

Artenliste „Heimische Sträucher":

Amelanchier ovalis	- Felsenbirne	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Berberis vulgaris	- Berberitze	Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Buxus sempervirens	- Buchs	Prunus spinosa	- Schlehe
Cornus mas	- Kornelkirsche	Ribes alpinum	- Alpen-Johannisbeere
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rosa in Arten	- Wildrosen
Corylus avellana	- Haselnuss	Salix in Arten	- Weide
Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn	Sambucus in Arten	- Holunder
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen	Viburnum opulus	- Wasser-Schneeball
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster, Zaunriegel		

1.11 Höhenlage des Geländes (§9 Abs.1 Nr.2 i.V mit Abs.3 BauGB)

Im straßenseitigen Vorgartenbereich der Baugrundstücke ist das Gelände in seiner Höhe der unmittelbar vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen. Zu den Nachbargrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen abzuböschen bzw. an die Höhenlage des Nachbargrundstückes anzugleichen. Die Höhenlage des Geländes ist insgesamt so zu gestalten, daß Untergeschosse nicht als Vollgeschosse in Erscheinung treten.

1.12 Höhenlage der Straße (§9 Abs.1 Nr.11 i.V. mit Abs.2 BauGB)

Höhenlage der Straße entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil.

1.13 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan sind auf privaten Grundstücksflächen gegebenenfalls Böschungen sowie Kunstbauten erforderlich. Das Hineinragen des für die Randeinfassungen als Abgrenzung zur öffentlichen Fläche erforderlichen Betonfußes und notwendiger Böschungen in das Privatgrundstück sind zu dulden.

1.14 Fläche für Geh- und Fahrrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Fläche für Geh- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers der direkt an das Geh- und Fahrrecht angrenzenden privaten Grünfläche.

2. Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Greifbarene und reflektierende Anstriche bzw. Materialien sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Materialien zur Nutzung von Sonnenenergie.

2.2 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachform:
Dachform entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.
Die zulässige Dachform gilt auch für Winkelbauten oder Zwerchgiebel, nicht jedoch für Dachaufbauten als Dachgauben.
Dachneigung:
Dachneigung entsprechend Eintragungen im zeichnerischen Teil.
Die zulässige Dachneigung gilt auch für Winkelbauten oder Zwerchgiebel, nicht jedoch für Dachaufbauten als Dachgauben.
Dachdeckung:
Dachdeckung der Satteldächer ist nur mit Ziegeln und ziegelförmigen Dachsteinen in gedeckten Farben zulässig. Darüber hinaus sind Dachdeckungen zur Energiegewinnung und Wintergartenverglasungen zugelassen.
Pultdächer sind extensiv zu begrünen.
Garagendächer und Überdachungen von Stellplätzen sind, soweit nicht in das Hauptdach integriert nur als begrünte Flachdächer oder begrünte flach geneigte Dächer bis 5° zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dachflächenanteile, die durch Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikelemente (auch aufgeständert) belegt sind.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dachaufbauten auf Pultdächern sind unzulässig.
Auf Satteldächern sind neben Dacheinschnitten und Dachaufbauten als Dachgauben auch auf dem Dach aufliegende Sonnenkollektoren und Fotovoltaikelemente zugelassen.
Dachaufbauten als Dachgauben und Dacheinschnitte sind mit folgenden Maßgaben zugelassen:

2.3.1 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60% der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.3.2 Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,40 m nicht überschreiten.

2.3.3 folgende Abstände sind einzuhalten:

- zum Ortgang:	mind. 1,30m
- zur Traufe:	mind. 0,60m (in den Dachschrägen gemessen)
	im Übrigen dürfen Dachaufbauten und –Einschnitte nicht über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen
- zum First:	mind. 0,60m (in den Dachschrägen gemessen)
- zwischen einzelnen Dachaufbauten oder	
- Einschnitten:	mind. 1,00m

2.3.4 Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden.

2.3.5 Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen.

2.4 Einfriedigungen und Gestaltung der Freiflächen (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Einfriedigungen aller Art ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,8m zulässig.
Mauern sind nur als notwendige Stützmauern in Form von Natursteintrockenmauern mit einer Höhe von max. 0,5m zugelassen. Darüber hinaus sind notwendige Stützmauern bei Garagenzufahrten entlang der Nachbargrenze als Betonmauern mit einer Höhe von max. 0,5 m zugelassen. Freistehende Mauern sind unzulässig.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§74 Abs.3 Nr.1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 1,0m gemessen ab dem natürlichen Gelände zulässig.

2.6 Niederspannungsfreileitungen (§74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Freileitungen zum Zweck der Telekommunikation sind unzulässig.

2.7 Stellplatzverpflichtung (§37 Abs.1 LBO, §74 Abs.2 Nr.2 LBO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden pro Wohnung 1,5 Stellplätze festgelegt.
Bei Bruchzahlen wird aufgerundet.

2.8 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist in eine Regenwasserzisterne in Form einer Retentionszisterne zu führen, die auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erstellen ist.
Das Rückhaltevolumen der Zisterne muss mindestens 2,0m³ je 100m² Dachfläche betragen.
Der zulässige Ablauf der Retentionszisterne beträgt 0,2 l / s / 2 m² (siehe hierzu auch Hinweis Ziffer 3.4).
Bei begrünten Dächern mit einer Mindest-Substrathöhe von 10cm kann das Rückhaltevolumen der Zisterne auf 1,0m³ je 100m² begrünte Dachfläche reduziert werden.

3. Hinweise

3.1 Für alle Bauvorhaben sollten Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung erhalten:
- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
- Materialangaben zu den befestigten Flächen
- Bepflanzungsplan für die Grünflächen

3.2 Auf die Einhaltung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Wärme-Gesetz BW wird hingewiesen.

3.3 Bei der Nutzung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf den Gebäudedächern sind Verschattungen, z.B. durch Schornsteine oder sonstige Dachaufbauten zu vermeiden.

3.4 Die in Ziffer 2.8 festgesetzten Zisternen können ein Brauchwasservolumen (z.B. für Toilettenspülung) enthalten. Bei einer Brauchwassernutzung sind die Richtlinien der Trinkwasserverordnung zu beachten. Insbesondere müssen Brauchwasseranlagen dem Landratsamt Göppingen (Gesundheitsamt) bei Inbetriebnahme angezeigt werden. Die DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen", die DIN 1989, Teil 1-4 „Regenwassernutzungsanlagen" und das DVGW-Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich) sind zu beachten

3.5 Befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sollten auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Auf ausreichend große Fugenabstände der Befestigungen ist zu achten.

3.6 Im Zuge der Aufstellung des nördlich an den Planbereich angrenzenden Bebauungsplanes „Im Langen Morgen II" wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Auf den Bericht der Ingenieurgesellschaft Straub vom 28.04.2008 wird hingewiesen. Dieser kann bei der Gemeinde Hattenhofen eingesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet aufgrund der räumlichen Nähe vergleichbare Untergrundverhältnisse vorliegen.
Zum Schutz gegen zeitweise anfallendes Sickerwasser wird eine wasserdichte Ausführung der Untergeschosse empfohlen (z.B. Weiße Wanne).

3.7 Grundsätzlich sind die technischen Regeln des Bodenschutzes einzuhalten, wie sie in den Leitfäden Heft 10 und Heft 28 der Reihe "Luft-Boden-Abfall" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr formuliert sind. Spätere Freiflächen (z.B. Hausgarten, öffentliches Grün) sollten vom Baubetrieb freigehalten werden. Notwendige Bodenarbeiten sind mit bodenschonenden Geräten (z.B. Kettenfahrzeuge) auszuführen.
Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

3.8 Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenaus-gleich) ist anzustreben. Überschüssiger Oberboden kann nach Abstimmung mit der Gemeinde auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich verwendet werden. Die Bauvorlagen sind mit beglaubigten Geländeschnitten und einer Straßenabwicklung mit Darstellung der geplanten Aufschüttungen bzw. Abgrabungen einzureichen.

3.9 Auf die Regelungen des „Merkblatt Bodenschutz bei Bebauungsplänen" des Landratsamtes Göppingen wird hingewiesen.

3.10 Wird bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim zuständigen Landratsamt - Untere Wasserbehörde - einzureichen. Die Erkundung des Grundwassers ist beim Landratsamt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen und mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorher in fachtechnischer Hinsicht abzuklären.

3.11 Nach Erkenntnis des Landratsamt Göppingen liegt das Plangebiet im Zustrombereich von Mineralwasservorkommen. Die mineralwasserführende Gesteinsschicht darf nicht tangiert werden. Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen daher maximal bis zur Oberkante der darüber liegenden Arietenkalk-Formation in ca. 30m Tiefe reichen.

3.12 Es ist vorgesehen die Masten der Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen oder Hinweisschilder für die Straßen auf den Baugrundstücken in ca. 0,5 m Entfernung von der vorderen Grundstücksgrenze einzubringen. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht gemäß § 126 BauGB wird hingewiesen.

3.13 Auf die Anzeigepflicht des §20 Denkmalschutzgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.

3.14 Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der östlich des Plangebietes liegenden Hofstelle auch bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Abstände im Plangebiet mit Lärm und Gerüchen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen ist. Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können ebenfalls Immissionen auftreten. Diese sind von den künftigen Bewohnern zu dulden.

4. Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches treten mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes alle bislang gültigen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

5. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65)
PlanzV 90	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

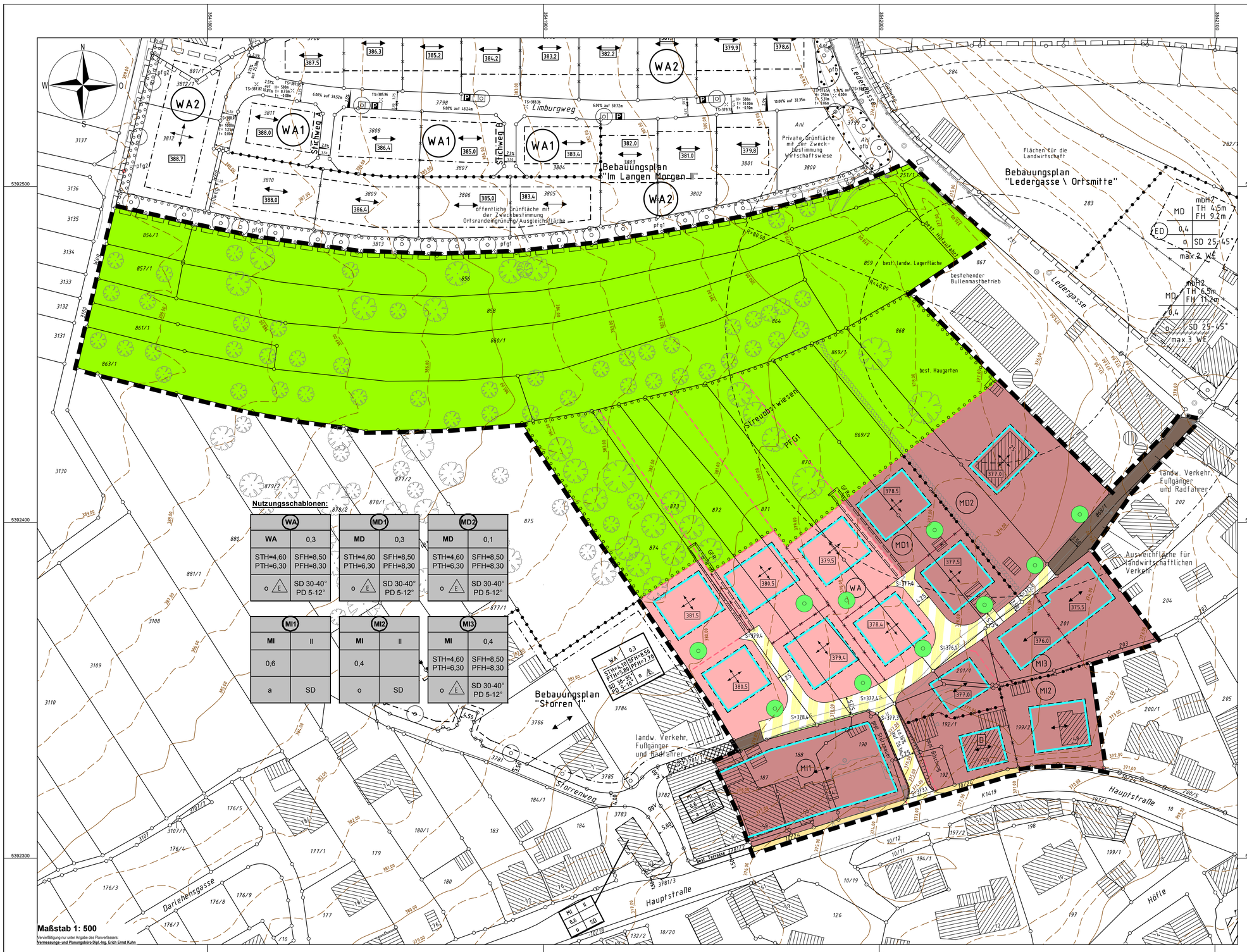

Zeichenerklärung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §4 BauNVO)
MD	Dorfgebiete (§5BauNVO)
MI	Mischgebiet (§6 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)
TH=8,00	Obergrenze der Traufhöhe bei Satteldach (STH) bzw. Pultdach (PTH) (§16 Abs.3 BauNVO)
FH=10,00	Obergrenze der Firsthöhe bei Satteldach (SFH) bzw. Pultdach (PFH) (§16 Abs.3 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.3 BauNVO)
a	Abweichende Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)
o	Offene Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)
SD 30-40° PD 5-10°	Dachform: Satteldach / Pultdach (§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) mit Dachneigung
E	Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)
382,0	Festgesetzte Bezugshöhe in Meter ü.NN (§9 Abs.3 BauGB, §18 Abs.1 BauNVO)
	Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)
	Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
	Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung gemischt genutzte Verkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Feldweg (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Gehweg (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Verkehrsgrün (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
PFG1	PFG1: Fläche für Pflanzgebot (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
	PFG3: Zu pflanzender Baum (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
GFR	Fläche für Geh- und Fahrrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
	Zulässige Firstrichtung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Bezugehöhen und unterschiedlicher Firstrichtungen (§9 Abs.3 BauGB, §9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedliche Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
X S=377,4	Gepl. Straßenhöhe in Meter über NN
D	Denkmalschutz, Einzelanlage (§9 Abs.6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan (§9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Darstellung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestehender Bebauungspläne
	Bestehender Baum
380,0 / 381,0	Höhenlinien, Bestand

Landkreis: **Göppingen**
Gemeinde: **Hattenhofen**
Gemarkung: **Hattenhofen**

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Storren 2“

Maßstab 1:500

PLANVERFASSER

Vermessungs- und Planungsbüro
Dipl.-Ing. Erich Ernst Kuhn
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Nürtinger Straße 23 72636 Frickenhausen
Telefon (07022) 50338-0 Telefax (07022) 50338-50

Projekt: 2010.004 Datei: Bebauungsplan-mit Texttteil.mix Bearbeiter: Metzger

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.
Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Frickenhausen, 02.11.2011/09.11.2011/20.02.2012/29.02.2012

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB		am	10.02.2010
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB		am	18.02.2010
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung		am	10.06.2010
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung §3 Abs.1 BauGB			
- Informationsveranstaltung		am	16.06.2010
Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am	01.12.2011
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB	vom 09.12.2011	bis	09.01.2012
Erneute Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am	08.03.2012
Als Entwurf erneut öffentlich ausgelegt §4a Abs.3 BauGB	vom 16.03.2012	bis	16.04.2012
Als Satzung beschlossen §10 BauGB		am	09.05.2012
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 BauGB		**am**	**18.05.2012**

Ausfertigung:

Der Verfahrensablauf für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften “Storren 2” entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der zeichnerische Teil und der Textteil des Bebauungsplanes - jeweils in der Fassung vom 02.11.2011/ 09.11.2011/20.02.2012/29.02.2012 - sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Hattenhofen vom 09.05.2012.
Die vom Gemeinderat anerkannte Begründung trägt das Datum vom 02.11.2011/ 09.11.2011/ 20.02.2012/ 29.02.2012.

Hattenhofen,

Reutter -Bürgermeister-